

Nutzungshinweise für die Durchführung von Trauungen in der Franziskaner Klosterkirche Angermünde

1. Die Franziskaner Klosterkirche Angermünde kann, insofern keine andere Nutzung vorgesehen ist, in der Saison von Mai bis September in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr als außergewöhnlicher Veranstaltungsort für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen genutzt werden.
2. Je nach benötigter Platzkapazität werden für Trauungen folgende Räume vorgehalten:
 - Chorraum (233 m²) - ausgerichtet für bis zu 150 Personen
 - Sakristei (57 m²) - ausgerichtet für bis zu 40 Personen
3. Die Nutzung der Klosterkirche für Trauungen sollte spätestens 8 Wochen vor dem Hochzeitstermin angezeigt werden. Auf Wunsch ist eine Besichtigung der Räumlichkeiten nach terminlicher Vereinbarung möglich.
4. Für die Benutzung der Klosterkirche ist ein Entgelt in Höhe von 275,- Euro zu entrichten. Das Entgelt beinhaltet die Bestuhlung, eine Grunddekoration, die Reinigung vor und nach der Trauung sowie die Beaufsichtigung der Klosteranlage während der Trauung. Das Entgelt muss spätestens sieben Kalendertage vor der geplanten Trauung mit Angabe des Zahlungsgrundes auf folgendes Konto eingegangen sein.

Konto- Nr. :	3 624 000 429
BLZ:	170 560 60 bei der Sparkasse Uckermark
Zahlungsgrund:	28110.441101
5. Zwischen der Stadt Angermünde und dem Nutzer wird mit der Unterzeichnung des Antrages zur Nutzung der Franziskanerkirche Klosterkirche für Trauungen ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Mit der Unterzeichnung werden die hier geregelten Nutzungshinweise verbindlich. Eine separate Nutzungsvereinbarung wird nicht abgeschlossen.
6. Die Nutzungsüberlassung der Klosterkirche für standesamtliche Trauungen ist auf zwei Stunden begrenzt. Eigene Dekorationswünsche des Brautpaares können auf Wunsch nach zeitlicher Abstimmung und auf Grundlage der bau- und ordnungsrechtlichen Vorschriften realisiert werden. Hier sind insbesondere folgende Richtlinien einzuhalten:
 - Das Anbringen von Plakaten oder anderen schmückenden Materialien an den Wänden der Klosterkirche ist ebenso wie das Einschlagen von Nägeln oder das Einbringen von Dübeln aufgrund der historischen Bausubstanz untersagt. Das Anstellen von Requisiten und Bauteilen an den Wänden ist ebenfalls nicht gestattet.
 - Das Streuen von Reis und Blumen ist nur im Außenbereich der Klosterkirche gestattet.
 - Das Rauchen ist innerhalb der Klosterkirche nicht gestattet.
 - Der Umgang mit offenem Feuer ist nur nach vorheriger Abstimmung und unter Anwesenheit der Feuerwehr gestattet.
 - Während der Eheschließung sind Ton- und Filmaufnahmen nicht zugelassen (§ 14 PStG, Eheschließung). Diese Einschränkung dient insbesondere dem Persönlichkeitsschutz der Standesbeamten, der sich vor der missbräuchlichen Verbreitung von Aufnahmen der Trauungszeremonie schützen muss. Eine Ausnahme bildet der gesetzliche Teil ab dem Ja-Wort.
7. Während der Nutzung erhält ein Vertreter der Stadt Angermünde oder ein Beauftragter als Aufsichtsperson jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen.
8. Bei Fragen zur Nutzung der Klosterkirche wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/260093
Sprechzeiten: Mo., Di., Do., Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr; Di. von 13.00 bis 18.00